

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Die Stadt vor der Stadt

Gebührenverordnung
zum
Abwasserreglement

vom 27. Mai 2008

Gestützt auf § 14 Abs. 5 des Abwasserreglements vom 30. Oktober 2006 erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenverordnung:

§ 1 Kanalisationsbewilligung

Die Gebühren für Kanalisationsbewilligungen werden anteilmässig zur Baubewilligungsgebühr wie folgt erhoben:

- Neubau von Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser 30%
- Neubau von Gewerbeliegenschaften 15%
- An- und Umbauten 40%

§ 2 Gebühr nach Aufwand

Für ausserordentliche Dienstleistungen und Aufwendungen kann die Gemeinde zudem eine Gebühr in Rechnung stellen; diese wird auf Basis der vom Kanton angewandten Verrechnungsansätze berechnet¹.

§ 3 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. Mai 2008 beschlossen; sie tritt per 1. Juni 2008 in Kraft.

4153 Reinach, 27. Mai 2008

Gemeinderat Reinach BL

Urs Hintermann
Gemeindepräsident

Peter Leuthardt
Verwalter

¹Die Verrechnungsansätze werden alljährlich in einem Beschluss des Regierungsrats festgelegt.